

# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MÄRZ 2020

92. JAHRGANG, NR. 3

### Inhalt

#### Deutsche Bischofskonferenz

- |                                    |  |    |        |  |    |
|------------------------------------|--|----|--------|--|----|
| Nr. 35                             | Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020).....                                 | 24 | Nr. 46 | Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1 und 2 des Hauptsiegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln .....  | 31 |
| <b>Der Erzbischof von Berlin</b>   |  |    | Nr. 47 | Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Artikel 91 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 14 – 16 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in Kirchensteuerangelegenheiten des Erzbistums Berlin ..... | 32 |
| Nr. 36                             | Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2020 .....  | 24 | Nr. 48 | Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Bernhard Lichtenberg, Berlin-Mitte .....   | 37 |
| Nr. 37                             | Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts – Gemeinsamer Jahresabschluss zum 31.12.2018..... | 27 | Nr. 49 | Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Berlin Nordost .....  | 37 |
| Nr. 38                             | Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2019.....  | 28 | Nr. 50 | Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei St. Christophorus, Buch – Bernau – Eberswalde.....   | 38 |
| <b>Erzbischöfliches Ordinariat</b> |  |    | Nr. 51 | Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Johannes Bosco, Berliner Südwesten .....   | 38 |
| Nr. 39                             | Kollekten am Karfreitag, bei der Chrisam-Messe und bei der Fronleichnams-Prozession.....   | 30 | Nr. 52 | Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Edith Stein, Neukölln-Süd.....   | 39 |
| Nr. 40                             | Kassation des alten Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard .....  | 30 | Nr. 53 | Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei St. Matthias, Schöneberg – Tiergarten-Süd .....  | 39 |
| Nr. 41                             | Kassation des alten Siegels der aufgehobenen Römisch-Katholischen Pfarrei St. Richard .....  | 30 | Nr. 54 | Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Maria Magdalena, Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde.....  | 40 |
| Nr. 42                             | Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus .....   | 30 | Nr. 55 | Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit, Königs Wusterhausen – Eichwalde .....   | 40 |
| Nr. 43                             | Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Clara .....   | 31 | Nr. 56 | Todesfälle .....   | 41 |
| Nr. 44                             | Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard .....   | 31 | Nr. 57 | Personalia .....   | 41 |
| Nr. 45                             | Kassation des unbrauchbar gewordenen Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard .....                                     | 31 | Nr. 58 | Änderungen Schematismus .....  | 41 |

---

## Deutsche Bischofskonferenz

### Nr. 35 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)

Liebe Schwestern und Brüder,

die Situation vieler Christen im Heiligen Land ist bedrückend. Das Wort von der Perspektivlosigkeit macht die Runde. Palästinensische Christen erleben sich in doppelter Weise als ausgegrenzt: als Palästinenser, die immer noch keinen eigenen Staat haben, und als christliche Minderheit unter der großenteils muslimischen Bevölkerung. Viele sind schon ausgewandert; die Zahl der Ausreisewilligen ist nach wie vor hoch!

Aber es gibt auch Hoffungszeichen. Dazu gehören die christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen im Westjordanland. Sie legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung von Juden, Christen und Muslimen und fördern damit eine offene und tolerante Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Gemeinsamkeiten wie Unterschiede miteinander zu diskutieren und Stereotype zu überwinden.

Die Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen zu können. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner vor Ort stehen deshalb an ihrer Seite. Sie fördern kirchliches Leben und christ-

liche Bildung. Sie, liebe Schwestern und Brüder, können mit Ihrer Spende bei der Palmsonntagskollekte diese wichtige Arbeit unterstützen und so an einer friedlichen und gerechten Entwicklung in der ganzen Region mitwirken.

Wir möchten Sie auch ermutigen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. So können Sie den christlichen Gemeinden im Lande Jesu persönlich begegnen. Viele Pilger machen die Erfahrung, wie sehr ihr eigenes Glaubensleben dadurch gewinnt. Mit Ihrer Pilgerfahrt zeigen Sie zugleich den Christen im Heiligen Land, dass sie nicht vergessen und allein gelassen sind.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 19.11.2019

Für das Erzbistum Berlin  
+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 05.04.2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

---

## Der Erzbischof von Berlin

### Nr. 36 Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2020

**Festsetzung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020**  
Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 06.12.2019 den Haushaltsplan 2020 für das Erzbistum Berlin beschlossen.

Ich setze hiermit den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf

**264.847.200 EUR**

fest.

Hinzu kommen nicht im Haushaltsplan enthaltene aktivierungspflichtige Investitionen in Höhe von 9.344.700 EUR.

Berlin, 17. Januar 2020

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

## 1. Gesamtzusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

	Einnahmen EUR	%	Ausgaben EUR	%
<b>Einzelplan</b>				
0 Diözesanleitung	796.700	0,3%	20.733.400	7,8%
1 Allgemeine Seelsorge	481.400	0,2%	29.814.500	11,3%
2 Besondere Seelsorge	1.469.000	0,5%	9.016.600	3,4%
3 Schule, Bildung, Wissenschaft, Kunst	85.100.700	32,1%	109.776.300	41,4%
4 Soziale Dienste	2.043.100	0,8%	11.316.200	4,3%
5 Gesamtkirchliche Aufgaben	75.300	0,0%	2.676.700	1,0%
6 Finanzen und Versorgung	21.630.800	8,2%	50.181.200	19,0%
7 Kirchensteuer	153.250.200	57,9%	31.332.300	11,8%
<b>Summe Gesamtplan</b>	<b>264.847.200</b>	<b>100,0%</b>	<b>264.847.200</b>	<b>100,0%</b>

	Einnahmen 2020 EUR	Ausgaben 2020 EUR	Netto 2020 EUR	Netto 2019 EUR
<b>Zusammenstellung der Einzelpläne</b>				
<b>Einzelplan 0 – Diözesanleitung</b>				
01 Leitung und Leitungsgremien	249.500	3.234.900	-2.985.400	-2.528.100
02 Allgemeine Verwaltung	399.500	6.798.300	-6.398.800	-6.229.100
03 Finanzverwaltung	3.100	5.036.200	-5.033.100	-4.352.100
04 Bau- und Gebäudemanagement	0	580.000	-580.000	-548.600
05 Offizialat	8.000	273.800	-265.800	-225.100
06 Gemeinsame Stellen der Verwaltung	600	2.357.900	-2.357.300	-1.824.200
07 Öffentlichkeitsarbeit	24.000	850.100	-826.100	-781.700
08 Aus- und Fortbildung der Geistlichen	0	1.037.800	-1.037.800	-963.000
09 Räte und Mittelinstanzen	112.000	564.400	-452.400	-434.700
<b>Summe EP 0</b>	<b>796.700</b>	<b>20.733.400</b>	<b>-19.936.700</b>	<b>-17.886.600</b>

<b>Einzelplan 1 – Allgemeine Seelsorge</b>				
11 Leitung	1.000	785.000	-784.000	-774.900
12 Diözesane Seelsorge	457.300	1.761.100	-1.303.800	-1.145.300
14 Pfarrseelsorge (Kirchengemeinden)	600	27.192.700	-27.192.100	-31.283.800
15 Ordensgemeinschaften	22.500	75.700	-53.200	-47.900
19 Friedhöfe	0	0	0	0
<b>Summe EP 1</b>	<b>481.400</b>	<b>29.814.500</b>	<b>-29.333.100</b>	<b>-33.251.900</b>

	Einnahmen 2020 EUR	Ausgaben 2020 EUR	Netto 2020 EUR	Netto 2019 EUR
<b>Einzelplan 2 – Besondere Seelsorge</b>				
22 Jugendseelsorge	621.700	2.787.700	-2.166.000	-2.292.900
23 Erwachsenenseelsorge	41.300	394.000	-352.700	-415.000
24 Berufsbezogene Seelsorge	326.200	974.600	-648.400	-755.700
25 Ausländerseelsorge	52.400	2.075.500	-2.023.100	-1.958.500
26 Behindertenseelsorge	0	128.000	-128.000	-124.400
27 Krankenseelsorge	270.000	1.206.800	-936.800	-949.000
29 Sonstige Sonderseelsorge	157.400	1.450.000	-1.292.600	-1.245.300
<b>Summe EP 2</b>	<b>1.469.000</b>	<b>9.016.600</b>	<b>-7.547.600</b>	<b>-7.740.800</b>

<b>Einzelplan 3 – Schule und Bildung</b>				
31 Leitung	65.000	1.193.000	-1.128.000	-1.156.300
32 Religionsunterricht an öffentl./kath. Schulen	11.335.000	14.896.500	-3.561.500	-4.176.200
33 Katholische Schulen (eigene Trägerschaft)	72.922.700	90.493.900	-17.571.200	-21.063.600
34 Sonstige Schulbereiche (Zuschüsse an fremde Träger)	346.000	346.000	0	-30.000
35 Erwachsenenbildung	148.100	1.097.500	-949.400	-946.700
36 Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin	273.000	1.555.200	-1.282.200	-2.022.300
37 Wissenschaft und Kunst	0	171.800	-171.800	-142.700
38 Medien	0	7.400	-7.400	-7.400
39 Musikalische Veranstaltungen (Chöre)	10.900	15.000	-4.100	-4.100
<b>Summe EP 3</b>	<b>85.100.700</b>	<b>109.776.300</b>	<b>24.675.600</b>	<b>-29.549.300</b>

<b>Einzelplan 4 – Soziale Dienste</b>				
41 Caritasverbände	0	6.150.400	-6.150.400	-6.220.400
42 CV Liegenschaften	1.200	1.200	0	0
43 Kindertagesstätten (in den Kirchengemeinden)	0	2.302.300	-2.302.300	-2.126.700
44 Heime (St. Otto-Heim Zinnowitz)	2.041.900	2.684.300	-642.400	-424.200
47 CV Beratungsstellen / Pro Vita	0	143.000	-143.000	-132.500
49 Sonstige soziale Aufgaben	0	35.000	-35.000	-34.200
<b>Summe EP 4</b>	<b>2.043.100</b>	<b>11.316.200</b>	<b>-9.273.100</b>	<b>-8.938.000</b>

<b>Einzelplan 5 – Gesamtkirchliche Aufgaben</b>				
50 Verbandsumlage	68.300	2.268.300	-2.200.000	-2.000.000
53 Länderaufgaben (Katholisches Büro Berlin)	7.000	324.600	-317.600	-358.500
54 Weltkirchliche Aufgaben	0	83.800	-83.800	-113.000
<b>Summe EP 5</b>	<b>75.300</b>	<b>2.676.700</b>	<b>-2.601.400</b>	<b>-2.471.500</b>

	Einnahmen 2020 EUR	Ausgaben 2020 EUR	Netto 2020 EUR	Netto 2019 EUR
<b>Einzelplan 6 – Finanzen und Versorgung</b>				
61 Erbschaften	0	0	0	0
62 Staatsleistungen	5.033.400	0	5.033.400	4.957.100
63 Allgemeines Grundvermögen	10.034.900	15.735.400	-5.700.500	-3.557.300
64 Allgemeines Kapitalvermögen	37.500	185.000	-147.500	-77.000
65 Kapitaldienste	1.600	4.000	-2.400	-20.500
66 Versorgung	6.240.600	34.256.800	-28.016.200	-24.065.800
68 A/O Einnahmen / Ausgaben	282.800	0	282.800	4.135.900
69 Auflösung von Rücklagen	0	0	0	0
<b>Summe EP 6</b>	<b>21.630.800</b>	<b>50.181.200</b>	<b>-28.550.400</b>	<b>-18.627.600</b>
<b>Einzelplan 7 – Kirchensteuer</b>				
71 Kirchensteuern				
- Kirchensteuer	152.680.200	0	152.680.200	146.790.000
- Finanzausgleich	570.000	0	570.000	1.140.000
- Clearing	0	26.415.000	-26.415.000	-25.000.000
- Verwaltungskosten	0	4.917.300	-4.917.300	-4.464.300
<b>Summe EP 7</b>	<b>153.250.200</b>	<b>31.332.300</b>	<b>121.917.900</b>	<b>118.465.700</b>
<b>Summe aller Einzelpläne</b>	<b>264.847.200</b>	<b>264.847.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Nr. 37 Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts – Gemeinsamer Jahresabschluss zum 31.12.2018**

Nach Beschlussfassung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat am 06.12.2019 wird der gemeinsame Jahresabschluss des Erzbistums Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin, bestehend aus der

Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht zum 31. Dezember 2018 von mir festgestellt. Der vollständige testierte Jahresabschluss 2018 ist unter dem Link [www.erzbistumberlin.de/testat](http://www.erzbistumberlin.de/testat) einzusehen.

Berlin, 27.01.2020

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

## Nr. 38 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2019

In der Sitzung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung

#### I. Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

##### 1. In Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

#### II. §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

##### 1. In § 13 Abs. 2 der Anlage 31 wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

##### 2. In § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

#### III. § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR werden wie folgt geändert:

##### 1. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

##### 2. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 – wortgleich – zum neuen Absatz 2a, werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 – wortgleich – zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3, wird der bisherige Absatz 3 – wortgleich – zum neuen Absatz 4.

##### 3. Die bisherige „Anmerkung zu Abs. 2 Satz 5“ des § 11 Anlage 33 zu den AVR wird umbenannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

#### IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

## **B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR**

### **I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:**

#### **1. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:**

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. <sup>2</sup>Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. <sup>3</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>4</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>5</sup>Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

#### **2. In §14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:**

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. <sup>2</sup>Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. <sup>3</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>4</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>5</sup>Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

### **II. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

## **C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.03.2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg**

1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15.03.2018 wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahingehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Hiermit setze ich die vorgenannten Beschlüsse für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 10.02.2020  
B 00115/2020  
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

---

## Erzbischöfliches Ordinariat

### **Nr. 39 Kollekten am Karfreitag, bei der Chrisam-Messe und bei der Fronleichnam-Prozession**

Das Erzbistum empfiehlt den Pfarreien, die Kollekte am Karfreitag für den Jesuiten-Flüchtlingsdienst zu erbitten.

Informationen finden Sie unter:  
[www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de](http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de)

Die Kollekte in der Chrisam-Messe wird erbeten für die Krankenwohnung für Obdachlose des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin.

Informationen zur Krankenwohnung für Obdachlose finden Sie unter:  
<https://www.caritas-berlin.de/beratungundhilfe/berlin/wohnungsnot/caritas-krankenwohnung-fuer-wohnungslose>

Die Kollekte bei der zentralen Fronleichnam-Prozession wird erbeten für die Berliner Initiative „Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung“ des Malteser-Hilfsdienstes. Im Rahmen dieser Initiative versorgen die Malteser Menschen ohne Krankenversicherung in Notfällen und bei plötzlicher Erkrankung.

Informationen zu dieser Initiative finden Sie unter:  
<https://www.malteser-berlin.de/angebote-und-leistungen/medizin-fuer-menschen-ohne-krankenversicherung.html>

### **Nr. 40 Kassation des alten Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard**

Hiermit wird die Kassation des alten Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard im Dekanat Berlin-Neukölln, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt zwei Hände links neben einer vor einem Bischofsstab befindlichen Mitra oberhalb der Beschriftung „BERLIN NEUKÖLLN“.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „KATH • KIRCHENGEMEINDE • ST • RICHARD •“

Berlin, den 28. Januar 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

### **Nr. 41 Kassation des alten Siegels der aufgehobenen Römisch-Katholischen Pfarrei St. Richard**

Hiermit wird die Kassation des alten Siegels der aufgehobenen Römisch-Katholischen Pfarrei St. Richard im Dekanat Berlin-Neukölln, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt zwei Hände links neben einer vor einem Bischofsstab befindlichen Mitra.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „KATH • PFARREI ST•RICHARD • BERLIN-NEUKÖLLN“

Berlin, den 28. Januar 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

### **Nr. 42 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus**

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus im Dekanat Berlin-Neukölln, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den Heiligen Christophorus mit dem Christuskind auf der linken Schulter und mit einem Wanderstab in der rechten Hand ein Gewässer durchschreitend.

Beide Siegel tragen das gleiche Siegelbild und haben einen Durchmesser von 32 mm.

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift „Katholische Kirchengemeinde – Berlin – St. Christophorus –“

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift: „Röm.-kath. Pfarrei- Berlin – St. Christophorus -“

Berlin, den 28. Januar 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

**Nr. 43 Kassation der Siegel der aufgehobenen  
Katholischen Kirchengemeinde St. Clara**

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Clara im Dekanat Berlin-Neukölln, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt die Heilige Clara als Ordensfrau, die eine Monstranz in den Händen hält.

Beide Siegel tragen das gleiche Siegelbild und haben einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Clara • Berlin-Neukölln •“

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift: „Röm.-kath. Pfarrei St. Clara • Berlin-Neukölln •“

Berlin, den 28. Januar 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

**Nr. 44 Kassation der Siegel der aufgehobenen  
Katholischen Kirchengemeinde St. Richard**

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard im Dekanat Berlin-Neukölln, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt zwei Hände links neben einer vor einem Bischofsstab befindlichen Mitra.

Beide Siegel tragen das gleiche Siegelbild und haben einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift „KIRCHENGEMEINDE ST. RICHARD • BERLIN-NEUKÖLLN •“

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift: „RÖM.-KATH. PFARREI ST. RICHARD • BERLIN-NEUKÖLLN •“

Berlin, den 28. Januar 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

**Nr. 45 Kassation des unbrauchbar gewordenen  
Siegels der aufgehobenen Katholischen  
Kirchengemeinde St. Richard**

Hiermit wird die Kassation des unbrauchbar gewordenen Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard im Dekanat Berlin-Neukölln, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt zwei Hände links neben einer vor einem Bischofsstab befindlichen Mitra.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. RICHARD • BERLIN-NEUKÖLLN •“

Berlin, den 28. Januar 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

**Nr. 46 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1 und 2 des  
Hauptsiegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige  
Nord-Neukölln**

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln vom 15.01.2020 über die Folgesiegel 1 und 2 entsprechend, ordne ich die Freigabe der Siegel durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit deren Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Die Siegel haben einen Durchmesser von 40 mm und zeigen stilisiert drei Personen auf einer – einer Taube ähnelnden – Wegkreuzung einem Stern folgen.

Die Umschriften lauten „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln 1“ und „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln 2“

Als Siegelführer des Folgesiegels 1 wurde Pfarrer Martin Kalinowski bestellt.

Als Siegelführer des Folgesiegels 2 wurde Pater Karl Hermann Lenz SAC bestellt.

Berlin, den 24. Januar 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

**Nr. 47 Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Artikel 91 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 14 – 16 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in Kirchensteuerangelegenheiten des Erzbistums Berlin**

**Vorwort**

Von den Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche werden Kirchensteuern nach den staatlichen Kirchensteuergesetzen sowie der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses erhoben. Hierbei müssen personenbezogene Daten von den kirchensteuerverwaltenden Stellen verarbeitet werden. Der Schutz personenbezogener Daten in Kirchensteuerangelegenheiten des Erzbistums Berlin wurde bereits nach den bisher bestehenden abgabenrechtlichen Vorgaben (Steuergeheimnis) und aus datenschutzrechtlichen Gründen in hohem Maß gewährleistet, weil wir uns des Schutzes Ihrer personenbezogenen Daten bewusst sind und unsere rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten sehr ernst nehmen.

Im Rahmen der Vereinheitlichung allgemeiner Standards auf europäischer Ebene sind am 24.05.2018 die DSGVO und das für den kirchlichen Bereich geltende, im Wesentlichen inhaltsgleiche KDG in Kraft getreten. Das KDG sieht unter anderem eine erweiterte Informationspflicht des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten vor.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

**Inhaltsverzeichnis**

1. **Wer sind wir?**
2. **Wer sind Ihre Ansprechpartner?**
3. **Was bedeuten die Begriffe „personenbezogene Daten“ und „Datenverarbeitung“?**
4. **Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?**
5. **Rechtliche Grundlagen**
6. **Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?**
7. **Von wem erhalten wir diese Daten?**
8. **Wie verarbeiten wir diese Daten?**
9. **Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?**
10. **Wie lange speichern wir Ihre Daten?**
11. **Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?**

**1. Wer sind wir?**

„Wir“ sind die dem Erzbistum Berlin (Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Niederwallstrasse 8-9, 10117 Berlin) zugehörigen Teilbereiche Steuern / Kirchensteuer und Meldewesen –, in Einzelfällen mit grundsätzlicher Bedeutung auch die vorgesetzten Leitungsebenen, in streitigen Klageverfahren auch das Justitiariat und ggf. hierzu mandatierte Rechtsanwälte, bei der Klärung der Kirchenzugehörigkeit die Kirchensteuerstelle Berlin sowie im Land Berlin die nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin vom 17.11.2011 (Abl. Bln 2011, S. 3041) tätigen Kirchensteuerstellen bei den Finanzämtern des Landes Berlin. Wir sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu kirchensteuerlichen Zwecken verantwortlich, soweit die Kirchensteuererhebung und –verwaltung nicht gegen Zahlung von Verwaltungskostenpauschalen auf die staatlichen Finanzverwaltungen übertragen wurde. Das Erzbistum Berlin mit rd. 400.000 Katholiken umfasst das Land Berlin, den größeren Teil im Land Brandenburg, im Land Mecklenburg-Vorpommern weitestgehend die Gebiete in Vorpommern sowie sehr kleine Gebietsteile im Land Sachsen-Anhalt.

**2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?**

Datenschutzrechtliche Fragen in kirchensteuerlichen Angelegenheiten können Sie richten an:

Erzbischöfliches Ordinariat  
Teilbereich Steuern / Kirchensteuer  
Niederwallstraße 8-9  
10117 Berlin  
Tel.: 030 / 32684-197  
Fax: 030 / 32684-7197  
E-Mail: kirchensteuer@erzbistumberlin.de

Darüber hinaus können Sie sich wenden an:  
Diözesandatenschutzbeauftragter der ostdeutschen Bistümer  
Herrn Matthias Ullrich  
Margaretenstraße 1  
39218 Schönebeck  
Tel.: 03928 / 7287181  
E-Mail: kontakt@kdsa-ost.de  
www.kdsa-ost.de

### **3. Was bedeuten die Begriffe „personenbezogene Daten“ und „Datenverarbeitung“?**

Im Besteuerungsverfahren für die Kirchensteuer sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person zugeordnet werden können (vgl. § 4 Nr. 1 KDG). Keine personenbezogenen personenbezogenen Daten in diesem Sinne sind anonymisierte oder pseudoanonymisierte Daten.

Wenn Finanzbehörden personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das, dass sie diese Daten z. B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen (vgl. § 4 Nr. 3 KDG).

### **4. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?**

Aufgabe der Finanzbehörden und des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin in Widerspruchsfällen und bei der Entscheidung über Erlass-/Stundungs- und Ratenanträgen ist die gleichmäßige Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern (Kircheneinkommensteuer und Kirchenkapitalertragsteuer) (§ 85 Abgabenordnung – AO) nach den Vorschriften des jeweils maßgeblichen Kirchensteuergesetzes und der Abgabenordnung sowie ggf. weiterer einschlägiger Steuergesetze. Um diese Aufgaben zu erfüllen, benötigen wir personenbezogene Daten. Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (Verarbeitung nach § 29b AO). Nur in gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeitet werden (Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 AO).

Beispiel: In einzelnen Fällen werden einzelne Steuertatbestände gesondert festgestellt (z.B. im Erlassverfahren). Hierzu werden Angaben aus der „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ in einem selbständigen kircheneigenen Verfahren verarbeitet. Die auf diese Weise festgestellten Erlassbeträge und weitere erforderliche Daten werden auch den staatlichen Finanzämtern mitgeteilt, die für die Besteuerung der Beteiligten mit Einkommensteuer zuständig sind. Diese verarbeiten die mitgeteilten Daten weiter, indem sie diese Daten im Steuerfestsetzungsverfahren der Einkommensteuer berücksichtigen.

### **5. Rechtliche Grundlagen**

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind in der jeweils geltenden Fassung:

#### nach kirchlichem Recht

- Codex Iuris Canonici (CIC)
- Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 20.11.2017 (Anlage ABl. 3/2018 Erzbistum Berlin)
- Anordnung über das kirchliche Meldewesen vom 17.10.2005 (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) (ABl. 11/2005 Erzbistum Berlin, S. 129 f.), i.d.F. vom 03.01.2011 (ABl. 02/2011 Erzbistum Berlin, S. 16), zuletzt geändert am 01.09.2015 (ABl. 10/2015 Erzbistum Berlin, S. 61)
- Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) i.d.F. vom 28.11.2014 (Anlage ABl. 1/2015 Erzbistum Berlin)
- Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 14.10.2016 (ABl. 11/2016 Erzbistum Berlin, S. 84)

#### nach staatlichem Recht

- Grundgesetz (GG) i.V.m. der Weimarer Reichsverfassung (WRV)
- Staatsverträge des Hl. Stuhls und Vereinbarungen des Erzbistums Berlin mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, im Land Berlin vor allem die Verwaltungsvereinbarung vom 17.11.2011 über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden (Abl. Bln 2011, S. 3041)
- Nach dem Paritätsgrundsatz (zuletzt BVerfGE 123, 148, Rz. 173) ergänzend hierzu auch Staatsverträge und Vereinbarungen der Evangelischen Landeskirchen und anderer Religionsgemeinschaften mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.
- Bundesmeldegesetz (BMG) sowie länderspezifische Gesetze und Verordnungen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über das Meldewesen.
- Abgabenordnung (AO) und Einkommensteuergesetz (EStG)
- Kirchensteuergesetze (KiStG) der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt – je nachdem in welchem Bundesland das zur Kirchensteuer herangezogene Kirchenmitglied wohnt sowie die dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen.

Hinweis: Soweit die staatlichen Finanzbehörden mit der Verwaltung der Kirchensteuer beauftragt wurden (vgl. oben Ziff. 1.) gelten für ihre Tätigkeit insbesondere die Vorschriften des staatlichen Datenschutzrechts (Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetze). Entsprechende Datenschutzhinweise finden Sie bei den Finanzverwaltungen der Länder.

## **6. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?**

Im Wesentlichen werden von uns mittelbar erhobene (§ 16 KDG) personenbezogene Daten verarbeitet. Mittelbar bedeutet, dass uns diese Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben von den staatlichen Finanzämtern übermittelt wurden. Unmittelbar (§ 15 KDG) werden personenbezogene Daten vor allem in Stundungs- und Erlassverfahren, bei der Klärung der subjektiven Kirchensteuerpflicht sowie bei Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung bei den Kirchensteuerpflichtigen selbst erhoben.

Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Ehe-/ Lebenspartner\*innen verarbeitet:

### a) Stammdaten (persönliche Identifikations- und Kontaktangaben):

- Name, Vorname, Namenszusätze, Titel
- Geschlecht
- Adresse (teilweise mit Telefon-/Telefaxnummer, E-Mail-Adresse)
- Geburtsdatum und -ort
- Steuernummer, steuerliche ID-Nummer
- Einzel-, Getrennt- oder Zusammenveranlagung
- Familienstand, Anzahl Kinder (wegen der Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen)
- Konfessionszugehörigkeit, Datum und Ort der Taufe, des Kirchenaustritts, einer Wiederaufnahme oder Übertritts; Mitgliedschaften zu anderen Religionsgemeinschaften zwecks zeitlicher oder negativer Abgrenzung einer Kirchensteuerpflicht gegenüber dem Erzbistum Berlin, Datum des Zuzuges
- im Todesfall Sterbedatum und Rechtsnachfolger
- ggfs. steuerlicher Bevollmächtigter
- Bei Erstattungen direkt aus der Bistumskasse: Bankverbindung

### b) Steuerdaten (für die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuern erforderliche Daten):

- Bemessungsgrundlage (=festgesetzte Einkommensteuer, ggf. hiervon abweichende Einkommensteuer in den Fällen des § 51a Abs. 2 Einkommensteuergesetz)
- Datum des Steuerbescheides bzw. von Änderungsbescheiden
- Sofern die Kirchensteuer nicht maschinell veranlagt wird, sondern personell festzusetzen ist: zu versteuerndes Einkommen, Summe der Einkünfte, steuerfreie Beträge, insbesondere Teileinkünfte (§ 3 Nr. 40 EStG), nicht abziehbare Beträge (§ 3c Abs. 2 EStG), tarifliche Einkommensteuer nach Grund- oder Splittingtarif, Steuerermäßigungen nach § 35 EStG, Kapitalerträge (§ 32d Abs. 3 und 4 EStG), außerordentliche Einkünfte (§ 34 EStG), Lohn- und Einkommensersatzleistungen (§ 32 b EStG), Steuerermäßigungen (§§ 34c Abs. 1 und 5, § 34g, § 35a, § 35b EStG), Anspruch auf Altersvorsorgezulage (§ 10a Abs. 2 EStG), angerechnete Freibeträge für Kinder.
- Einbehaltene Kirchenlohnsteuer und Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- Festgesetzte Kirchensteuer, Kirchgeld, Vorauszahlungen, ggf. Steuerabzug nach Steuerklasse VI
- Offene und gezahlte Kirchensteuern, gemahnte Beträge, Datum der Mahnungen, zur Beitreibung gemeldete Beträge
- Bei Verbraucherinsolvenz: Insolvenzzeichen des Amtsgerichtes – Insolvenzgerichtes und Mitteilungen im Insolvenzverfahren hinsichtlich Datum der Eröffnung, Datum der Aufhebung, Datum (von – bis) der Wohlverhaltensphase
- Zeitliche Daten des E-Signals und Angaben zur Religionszugehörigkeit in der Einkommensteuererklärung, in der steuerlichen Anmeldung und in den ELStAM-Daten
- Angaben über gestellte Anträge und Rechtsbehelfe
- Kirchensteuerrelevante Texte in Aktenvermerken und Wiedervorlagen

In Fällen, bei denen ein Erlass, eine Stundung oder Ratenzahlung beantragt worden ist, erheben und verarbeiten wir zusätzlich:

- Angaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, wenn uns diese Informationen vom Kirchensteuerpflichtigen übermittelt wurden.
- Ggfs. Angaben über gewährte oder versagte Erlasse der Maßstabssteuer (Einkommensteuer)

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen gemäß Ziff. 5. Auf die Mitwirkungspflichten von steuerlichen Sachverhalten der Beteiligten nach § 90 Abgabenordnung wird hingewiesen. Anträge von Steuerpflichtigen können anderenfalls nicht weiter bearbeitet werden.

## 7. Von wem erhalten wir diese Daten?

In erster Linie teilt uns die staatliche Finanzverwaltung nach Maßgabe von § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO, § 31 AO – und im Land Berlin gemäß Ziff. 4 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 17.11.2011 (Abl. Bln 2011, S. 3041) – die zur Entscheidung beziehungsweise Anhörung über Widersprüche gegen die Festsetzung der Kirchensteuern sowie zur Entscheidung über Erlass-/Stundungs- und Ratenanträgen in Ziff. 6 genannten kirchensteuerrelevanten Daten mit. Des Weiteren erhalten wir kirchensteuerrelevante Daten auch im Wege des zwischendiözesanen und in gemischt-konfessionellen Fällen auch zwischenkirchlichen Informationsaustausches. Außerdem erhalten wir bei Bedarf kirchensteuerrelevante Daten von Behörden und Gerichten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind (z.B. Einwohnermeldeamt, Standesamt, Amtsgericht, Insolvenzgericht). Wenn ein kirchensteuerrelevanter Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufgeklärt werden kann, können die zur Kirchenbesteuerung notwendigen Informationen auch von Dritten (z.B. vom Arbeitgeber) eingeholt werden. Schließlich verarbeiten wir kirchensteuerrelevante Daten, die öffentlich zugänglich sind (z.B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen).

## 8. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer zugrunde gelegt. Die Finanzbehörden und wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Die Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

Rechtsverbindliche Entscheidungen werden gemäß § 24 KDG nur dann auf Grundlage einer „vollautomatischen“ Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen, wenn dies gesetzlich zugelassen ist (z.B. „vollautomatischer“ Steuerbescheid nach § 155 Abs. 4 AO).

## 9. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Personenbezogene Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Gerichte oder an andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist. Im Vollstreckungsverfahren übermitteln wir kirchensteuerrelevante Daten an die Vollstreckungsbehörden bei den staatlichen Finanzämtern, soweit gesetzlich geboten.

### Beispiele für Empfänger von Daten:

Kirchliche Stellen: mit Kirchensteuer- und Meldeangelegenheiten befasste Stellen innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin; kirchliche Stellen außerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin, sofern für den betreffenden kirchensteuerlichen Sachverhalt erforderlich, insbesondere in gemischt-konfessionellen Angelegenheiten die ebenfalls betroffene andere Religionsgemeinschaft, die Kirchensteuerstelle Berlin sowie im Land Berlin die nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin vom 17.11.2011 (Abl. Bln 2011, S. 3041) tätigen Kirchensteuerstellen bei den Finanzämtern des Landes Berlin.

Staatliche Stellen: Finanzämter, Einwohnermeldeämter, Finanz- und Verwaltungsgericht einschließlich der Obergerichte

Ansonsten besteht eine strenge Zweckbindung (ausschließlich für Zwecke der Entscheidung in Kirchensteuerangelegenheiten), welche dazu führt, dass diese Daten nicht etwa für andere kirchliche (z.B. pastorale) Aufgaben zur Verfügung stehen. (Auch) In (Kirchen-)Steuerangelegenheiten sind alle mit diesen Aufgaben Beschäftigten auf die Wahrung des Steuergeheimnisses strafrechtlich bewehrt (§ 355 StGB) gebunden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 AO, § 31 Abs. 1 AO).

## 10. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Kirchenbesteuerungsverfahren erforderlich sind (§ 19 Abs. 1 Buchst. a) KDG). Danach erfolgt eine Löschung. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung). Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung).

## 11. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach dem KDG verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus §§ 17–25 KDG (entspricht Art. 15–21 DSGVO).

- Recht auf Auskunft (§ 17 KDG)  
Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen, soweit das Auskunfts-

recht nicht nach § 17 Absätze 5 und 6 KDG eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z.B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z.B. Festsetzung, Vollstreckung) gemacht werden.

- Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG)  
Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen (sofern es im Zuständigkeitsbereich des Verantwortlichen liegt). Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.
- Recht auf Löschung (§ 19 KDG)  
Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u.a. davon ab, ob die betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben Ziff. 10.).
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG)  
Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen, z.B. wenn eine Löschung nach § 19 KDG nicht möglich ist, die Daten aber nicht weiterverarbeitet werden dürfen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z.B. gesetzmäßige und gleichmäßige Kirchenbesteuerung) besteht.
- Recht auf Widerspruch (§ 23 KDG)  
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z.B. gesetzmäßige und gleichmäßige Durchführung der Kirchenbesteuerung).
- Recht auf Beschwerde (§ 48 KDG)  
Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Kontakt Datenschutzaufsichtsbehörde:  
Diözesandatenschutzbeauftragter der ostdeutschen Bistümer  
Herr Matthias Ullrich  
Margaretenstraße 1  
39218 Schönebeck  
Tel.: 03928 / 7287181  
E-Mail: kontakt@kdsa-ost.de  
www.kdsa-ost.de

Hinweis: Dieses Informationsschreiben wurde in Anlehnung an das Informationsschreiben „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung“ (Stand: 01.05.2018, BStBl I, 2018, S. 607 ff.) erstellt.

## **Nr. 48 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Bernhard Lichtenberg, Berlin-Mitte**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Bernhard Lichtenberg, Berlin-Mitte**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei Bernhard Lichtenberg errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Berlin-Mitte hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Hedwig Mitte, Herz-Jesu Prenzlauer Berg, St. Bonifatius Kreuzberg, St. Marien Liebfrauen Kreuzberg mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 25.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

### **Ihre Aufgaben:**

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralenkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

### **Ihr Profil:**

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABI. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/02** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Bereich Personal Sendung  
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

## **Nr. 49 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Berlin Nordost**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Berlin Nordost**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei Hl. Theresa von Avila errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum im Nordosten Berlins hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Josef Weißensee, Corpus Christi Prenzlauer Berg, Hl. Kreuz Hohenschönhausen und St. Georg Pankow mit allen Orten kirchlichen Lebens und einer Muttersprachlichen Gemeinde zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 23.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

### **Ihre Aufgaben:**

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralenkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

### **Ihr Profil:**

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABI. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/04** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Bereich Personal Sendung  
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Nr. 50 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei St. Christophorus, Buch – Bernau – Eberswalde**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei St. Christophorus, Buch – Bernau – Eberswalde**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei St. Christophorus errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Buch – Bernau – Eberswalde hervor, in dem derzeit die Pfarreien Herz Jesu Bernau, Mater Dolorosa Berlin-Buch und St. Peter und Paul Eberswalde mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 8.500 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

**Ihre Aufgaben:**

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralenkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungsleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

**Ihr Profil:**

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABI. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/06** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Bereich Personal Sendung  
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Nr. 51 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Johannes Bosco, Berliner Südwesten**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Johannes Bosco, Berliner Südwesten**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei Johannes Bosco errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Berliner Südwesten hervor, in dem derzeit die Pfarreien Hl. Familie Lichterfelde, Herz Jesu Zehlendorf und Zu den hl. Zwölf Aposteln Schlachtensee mit allen Orten kirchlichen Lebens und einer Muttersprachlichen Gemeinde zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 18.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

**Ihre Aufgaben:**

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralenkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungsleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

**Ihr Profil:**

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABI. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/08** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Bereich Personal Sendung  
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

## Nr. 52 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Edith Stein Neukölln-Süd

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Edith Stein, Neukölln-Süd**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei Edith Stein errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Neukölln-Süd hervor, in dem derzeit die Pfarreien Bruder Klaus Britz, St. Dominicus Gropiusstadt und St. Joseph Rudow mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 13.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

### Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralprinzips eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslieferung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

### Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/03** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Bereich Personal Sendung  
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

## Nr. 53 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei St. Matthias, Schöneberg – Tiergarten-Süd

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei St. Matthias, Schöneberg – Tiergarten-Süd**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei St. Matthias errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Schöneberg – Tiergarten-Süd hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Norbert Schöneberg und St. Matthias Schöneberg mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 15.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

### Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralprinzips eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslieferung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

### Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/05** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Bereich Personal Sendung  
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Nr. 54 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Maria Magdalena, Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Maria Magdalena, Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei Maria Magdalena errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde hervor, in dem derzeit die Pfarreien Hl. Kreuz Frankfurt (Oder), St. Hedwig Buckow-Müncheberg und St. Johannes Baptist Fürstenwalde mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 6.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

**Ihre Aufgaben:**

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungsleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

**Ihr Profil:**

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/07** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Bereich Personal Sendung  
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Nr. 55 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit, Königs Wusterhausen – Eichwalde**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit, Königs Wusterhausen – Eichwalde**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Königs Wusterhausen – Eichwalde hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Antonius Eichwalde und St. Elisabeth Königs Wusterhausen mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 3.500 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

**Ihre Aufgaben:**

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungsleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

**Ihr Profil:**

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/09** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Bereich Personal Sendung  
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

#### **Nr. 56 Todesfälle**

Die Rubrik 56 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

#### **Nr. 57 Personalia**

Die Rubrik 57 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

#### **Nr. 58 Änderungen im Schematismus**

S. 56 Vertrauensarzt für Priester Diakone, Pastoral- und Gemeindeferentinnen/-referenten im aktiven Dienst und in der Ausbildung und für die Kirchenbeamten des Erzbistums Berlin

Dr. med. Jens Königer ist erreichbar unter folgenden Kontaktdaten:

Alexianer St. Hedwig Krankenhaus  
Große Hamburger Straße 5–11  
10115 Berlin  
Tel.: (030) 2311-2503  
Fax: (030) 2311-2324  
[a.derkow@alexianer.de](mailto:a.derkow@alexianer.de)

S. 56 Die Beauftragung von Prof. Dr. med. Karl-Michael Derwahl endete mit Ablauf des 31. Dezember 2019.



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar  
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin